## Beschluss der Ebene des Entscheidungsgremiums

## hier: der Vorstand der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e.V. am

Die LAG AktivRegion **Schwentine-Holsteinische Schweiz** e.V. beschließt für

das Projekt ""

auf Grundlage des Antrages vom       eine Förderung im Rahmen des GAP Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027.

**Das Projekt dient der folgenden Zielerreichung der IES:**

*(Hier ist das jeweilige Zukunftsthema und das Kernthema der IES anzugeben unter Angabe des Zieles der IES und des Indikatorwertes des Projektes – regionsspezifische Anpassung)*

Zum **Zukunftsthema**

Zum IES **Kernthema**

**Ziel:**

**Indikator**:

IES - Zielwertgröße des Kernthemas:

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

Ggf. weitere Zielwerte:

IES - Zielwertgröße des Kernthemas:

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

IES - Zielwertgröße des Kernthemas:

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

IES - Zielwertgröße des Kernthemas:

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

Wenn kein Zielwert ermittelt / angegeben werden kann, kurze aber schlüssige Begründung, warum das Projekt ausgewählt wurde und welchen Zielbeitrag das Projekt zur IES leistet:

**EU-Ergebnisindikatoren:**

**R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten:**

**Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen**

Zielwertgröße gem. IES: 10

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

**R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Im Rahmen von GAP-Projekten geschaffene und erhaltene Arbeitsplätze**

Zielwertgröße gem. IES: 6

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:        
  
*Hinweis: Hier ist der Planwert gemäß Projektantrag anzugeben. Der tatsächliche Wert wird im Zuge des Schlussverwendungsnachweises nachgewiesen*

**R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie**

Zielwertgröße gem. IES: 2

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

**R.41 Vernetzung ländliches Europa: Anteil der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von einem verbesserten Zugang zu Dienstleistungen und Infrastrukturen profitieren**

Zielwertgröße gem. IES: 70

Mit Stand 31.12.20      bereits erreichter Zielwert:

Zu erwartender Projektzielerreichungswert:

Das Projekt wird in Gemeinde / Amt / Kreis       durchgeführt. Das Projekt liegt damit im räumlichen Zuständigkeitsbereich der LAG.

**IES – spezifische Festlegungen / Regelungen**

Der Antragssteller / die Antragstellerin ist entsprechend den Festlegungen der IES:   
 privat

gemeinnützig

privat und öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB   
 die Prüfung und Bestätigung des Status erfolgt durch / veranlasst das LLnL

Einrichtung des öffentlichen Rechts

kommunal (Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckverbände)

Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt: 17 Punkte

Die Bewertung des Projektes hat das Ergebnis von:       Punkten

Der Mindestzuschussbetrag beträgt lt. IES       €

Die Maximale Fördersumme beträgt lt. IES 150.000 €

Das Projekt ist aufgrund folgender Förderausschlüsse in der IES und oder der LEADER Richtlinie nicht förderfähig:

Die Beschlussfassung beinhaltet eine Zuschussquote von:      **%** Zuschuss

über:       **€.**

(inklusive möglicher weiter gestaffelter Zuschussquote.)

Bei privaten Projektträgern, davon:

ELER – Mittel über       **€**

Kommunale Mittel / LAG Mittel zur öffentlichen Kofinanzierung:       **€**

Beantragung der öffentliche Kofinanzierung aus Landesmitteln:       **€**in Abstimmung mit dem LLnL

Die Projektablehnung oder die Ablehnung von erhöhten Zuschussquoten wird wie folgt begründet (bei der Ablehnung von erhöhten Zuschussquoten ist ein neuer Antrag über die LAG (ohne erneute Beschlussfassung) an das LLnL zu übermitteln):

Die Beschlussfassung umfasst die folgenden kontrollierbaren Auflagen zur Projektumsetzung:

Der Termin zur vorliegenden Projektauswahlsitzung wurde vorab der Öffentlichkeit

bekannt gemacht, durch       (Nachweis ist als Anlage beigefügt).

Die Beschlussfassung zum Projekt wurde im anliegenden Sitzungsprotokoll   
 dokumentiert inklusive einer Rankingliste über das Ergebnis aller Beschlussfassungen

dieser Sitzung (Anlage ist beigefügt).

Das Ergebnis der Projektbewertung / der Projektbewertungsbogen ist als Anlage

beigefügt.

Das Sitzungsprotokoll zu den Abstimmungsergebnissen wurde auf der Homepage

der LAG eingestellt, oder

anderweitig veröffentlich durch:

Die beantrage Förderquote und Fördersumme entsprechen den Regelungen der IES für diese Projektart.

Es handelt sich um ein interregionales oder transnationales Kooperationsprojekt

Federführende LAG AktivRegion

Beteiligte LAG AktivRegion

Beteiligte LAG AktivRegion

*Ggf. weitere LAG AktivRegionen*

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Antragsprüfung durch die jeweils fachlich zuständige Stelle. Das Projekt soll aus dem Budget aller aufgeführten LAGn finanziert werden.

Das LLnL wird gebeten, den Antrag in eigener Zuständigkeit zu prüfen und im Falle einer positiven Antragsprüfung die Förderung zu veranlassen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG**  **zum Stand 01.01.2023 oder 01.03.2023 (*bitte Stand angeben)***  **Die Anzahl entspricht dem o.a. Stand oder**  **Die Anzahl hat sich mit Stand 20.06. 2023 wie folgt geändert:** |  |
| * Anzahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG, die öffentliche Verwaltungen vertreten | **10** |
| * Anzahl der Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG, die private lokale Wirtschaftsinteressen vertreten (z. B. Wirtschaftsverbände, lokale Unternehmen usw.) | **2** |
| * Anzahl der Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG, die Vertreter sozialer lokaler Interessen sind (z. B. Nichtregierungsorganisationen, lokale Verbände usw.) **7** * Anzahl der Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums, die unter andere als die genannten Kategorien fallen | **9** |
| * Anzahl der Mitglieder im Entscheidungsgremium: | **28** |
| * + Mann | **20** |
| * + Frau | **8** |
| * + Nicht-binär |  |
| * + Keine Angabe |  |
| * Anzahl junger Menschen (unter 25 Jahren) im Entscheidungsgremium der LAG | **1** |

An der Beratung und Beschlussfassung waren die folgenden stimmberechtigten Mitglieder beteiligt:

Lfd. Nr., Name, Vorname, Funktion / Institution, (Öffentlich, Behörden oder WiSoPa)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Abstimmungsergebnis** | | | | |
| Abgegebene Stimmen | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen | Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Abstimmung (absolut und prozentual (mind. 50%)) |
|  |  |  |  | 64,29 % |

Die Abstimmung erfolgte in einem offenen Diskussionsprozess.

Bei Vorliegen mindestens einer einfachen Stimmenmehrheit oder

bei einem Mehrheitsanteil von **2/3** gilt ein Projekt als ausgewählt

Das Entscheidungsgremium war beschlussfähig.

Vermeidung von Interessenskonflikten:

Die Mitglieder des Regionalmanagements haben eine Projektvorbenotung vorgenommen:

nein  ja, dann weiter:

bei den Mitgliedern des Regionalmanagements lag kein Interessenskonflikt vor.

Die Mitglieder des Regionalmanagements sind verpflichtet, selbstständig das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, wurden von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, die Dokumentation erfolgte im Sitzungsprotokoll.

Oder:  
 Bei den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums lag kein Interessenskonflikt vor.

Eine eigenhändige Unterschrift jedes Mitgliedes des Auswahlgremiums zur Existenz oder Nicht-Existenz eines Interessenskonflikts ist in der Anwesenheitsliste zur öffentlichen Vorstandssitzung vorzunehmen.

Grundsätzliche Festlegungen zu den Interessenskonflikten für alle Mitglieder im Entscheidungsgremium:

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium auszuschließen, an denen sie persönlich beteiligt sind.  
In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten Rechtes oder juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Kreise) ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden.

Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Entwicklung des Projektes beteiligt ist.

Die Tatsache, dass ein Mitglied des Gremiums von einem Projekt direkt oder indirekt profitiert spielt dann keine Rolle, wenn es zu einer abstrakten Vielfalt von Personen gehört, die Vorteile aus dem Projekt ziehen.

Eine einfache Mitgliedschaft in einem Verein, der ein Projekt beantragt, reicht für Interessenskonflikt nicht aus.

Die politische Mitgliedschaft in der gleichen Partei (Antragsteller und Gremiumsmitglied) spielt dann keine Rolle, wenn beide keine herausgehobene Funktion in dieser Partei wahrnehmen.

Zusätzliche Festlegungen für kommunale oder öffentliche Vertreter:

Wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium Antragssteller für ein Projekt der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle ist, dann ist die Stimmberechtigung zu versagen. Das gleiche gilt, wenn die von ihm vertretene Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle Eigentum an der beantragten Maßnahme besitzt.

Für sonstige Projekte gilt: bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind verpflichtet, bei anstehenden Entscheidungen selbstständig das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen.

Abgelehnte Projekte und / oder Ablehnung von erhöhten Zuschussquoten:  
  
 der Antragsteller /die Antragstellerin und das LLnL werden schriftlich über die Ablehnung und über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung informiert. Der Antragssteller / die Antragstellerin wird auf die Möglichkeiten der Überarbeitung und der erneuten Einreichung des Projektes sowie über die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges hingewiesen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | LAG Vorsitzende/r |

Anlagen:

* Anwesenheitsliste inkl. eigenhändiger Unterschrift jedes Mitgliedes des Auswahlgremiums zur Existenz oder Nicht-Existenz eines Interessenskonflikts
* Nachweis der Information der Öffentlichkeit über die vorliegende Projektauswahlsitzung
* Ergebnis der Projektbewertung des vorliegenden Antrages
* Sitzungsprotokoll über die Beschlussfassung
* Projekt-Rankingliste der Bewertungen
* Nachweis der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Projektauswahlsitzung
* Ggf. Kooperationsvereinbarung/en bei interregionalen bzw. transnationalen Projekten